

nel und Sr. Erlaucht des Herrn Alban Grafen von Schönburg, wobei derselbe einen an ihn vom Herrn Major von Schönfels gerichteten Brief vorlas, in welchem Letzterer der Kammer seine dankbaren Gefühle für die ihm so vielfach von derselben bewiesene Güte und die Bitte ausspricht, ein freundliches Andenken ihm zu bewahren. Die anwesenden Kammermitglieder sprachen Erfüllung des von Herrn Major von Schönfels ausgesprochenen Wunsches durch Erhebung von ihren Sizen aus und beauftragten den Herrn Vorsitzenden, dies Herrn von Schönfels besonders schriftlich mitzutheilen.

Darauf wurden das vom Königl. Gesamtministerium anher gelangte Verzeichniß der Mitglieder der ersten Kammer und die über die bisher erfolgten Annahmen aufgenommenen Protokolle vorgetragen, wobei dann der Herr Vorsitzende bemerkte, daß die Einweisungs-Commission sich der formellen Prüfung der Legitimationen unterzogen, solche für richtig befunden habe und jedem Kammermitgliede freistehe, solche der eignen Prüfung halber in der Kanzlei einzusehen.

Anlangend Herrn August Grafen Wilding von Königsbrück trug Herr Vorsitzender vor, daß derselbe das Ausbleiben seines Vaters durch dessen hohes Alter entschuldigt habe und die anwesenden Kammermitglieder erklärten diesen Grund für statthaft.

Darauf bemerkte der Herr Vorsitzende, daß

- a. Herr Hofrath Dr. Ahrens wegen dringender Geschäfte bis zum 7. November a. c.,
- b. Herr Graf von Einsiedel-Reibersdorf auf die Dauer von drei Monaten,
- c. Herr Graf Wilding von Königsbrück bis zum 7. November a. c.,
- d. Herr Fürst von Schönburg bis zum 9. November a. c.,
- e. Herr Kammerherr von Büttichan für die Dauer der Krankheit

um Urlaub gebeten, bemerkte auch, daß der Vertreter des Collegiatstiftes Wurzen sich noch nicht angemeldet hat, endlich

Herr Kammerherr von Wittich für heutigen Tag Familienverhältnisse halber sich entschuldigt habe.

Auf die an die anwesenden Kammermitglieder gerichtete Frage, ob dieselben die sub a. b. c. d. e. gedachten Urlaubsgesuche zu bewilligen gemeint seien, sprachen dieselben

einstimmig

diese Bewilligung aus.

Nachdem hierauf die Erlasse des Königl. Gesamtministeriums,

- a. die von Seiten Sr. Majestät dem König erfolgte Ernennung des Herrn Präsidenten von Friesen zur ersten Kammer,

b. die Vorladung der zu Präsidenten der beiden Kammern Ernannten zur Verpflichtung, und
c. die noch offenstehenden Wahlen von Mitgliedern zur zweiten Kammer betreffend, vorgelesen worden waren, erwähnte dann der Herr Vorsitzende in Bezug auf seine Ernennung als Präsident den Ausspruch seiner größten Treue zu Sr. Majestät dem König und Anhänglichkeit an die Kammer, der er nun vorzustehen allergnädigst berufen sei.

Man ging dann zur Wahl dreier Mitglieder zur Vicepräsidentenstelle über. Bei der ersten von 36 Mitgliedern bewirkten Abstimmung fielen auf Herrn Oberbürgermeister Pfothauer 29 Stimmen, Herrn Kammerherrn von Zehmen 3 Stimmen, Herrn Bürgermeister Müller 2 Stimmen, Herrn Kammerherrn von Meisch 1 Stimme, Herrn Bürgermeister Dr. Koch 1 Stimme.

Der Konack durch absolute Stimmenmehrheit erwählte Herr Oberbürgermeister Pfothauer sprach der Versammlung hierfür seinen Dank aus.

Bei der zweiten von 36 Mitgliedern bewirkten Abstimmung erhielten Herr Kammerherr von Zehmen 19 Stimmen, Herr Freiherr von Welck 9 Stimmen, Herr Bürgermeister Müller 3 Stimmen, Herr von Römer 2 Stimmen, Herr Kammerherr Freiherr von Beschwitz 2 Stimmen, Herr Bürgermeister Dr. Koch 1 Stimme, so daß Herr Kammerherr von Zehmen durch absolute Stimmenmehrheit erwählt ward.

Im dritten Wahlaacte, bei welchem sich wiederum 36 Mitglieder betheiligten, fielen auf Herrn von Römer 24 Stimmen, Herrn Bürgermeister Müller 8 Stimmen, Herrn Freiherrn von Welck 3 Stimmen, Herrn Freiherrn von Beschwitz 1 Stimme, so daß Herr von Römer gewählt ist.

Nachdem noch der Herr Vorsitzende die zweite Präliminarsitzung auf morgen Vormittag 11 Uhr anberaumt und die Gegenstände der Tagesordnung bezeichnet hatte, wurde dieses Protokoll vorgelesen und auf erfolgte Genehmigung contrasignirt.

Zweite Präliminarsitzung der ersten Kammer am 7. November 1863.

Nachdem von Sr. Majestät dem König auch der Präsident für die zweite Ständekammer, sowie die Vicepräsidenten beider Kammern ernannt, die Herren Präsidenten auch nach §. 82 Abs. 2 der Verfassungsurkunde in Pflicht genommen worden sind, veranlaßte die Einweisungscommission heute eine zweite Präliminarsitzung der ersten Kammer, in welcher

Herr Kammerherr, Geheimer Finanzrath Freiherr von Friesen